

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Juni 2004

Nr. 2004/1392

Änderung der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer vom 16. März 1971

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 1260 vom 17. Juni 2002, Ueberführungsverordnung der Organisationsstrukturen vom Lehrerinnen- und Lehrerseminar zur Pädagogischen Fachhochschule des Kantons Solothurn (Ueberführungsverordnung PFH; BGS 415.323) beschloss der Regierungsrat, in der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer vom 16. März 1971 (BGS 413.331) neu den § 31 einzufügen, wonach die Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer am 31. Juli 2003 ausser Kraft tritt. Dies geschah in der Meinung, dass bis zu diesem Zeitpunkt der neu einzusetzende Schulrat der gemäss § 66 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschule vom 14. September 1969 (BGS 413.111) für die Weiterbildung und Fortbildung der Volksschul-Lehrpersonen zuständigen Pädagogischen Fachhochschule (PFH) die entsprechenden organisatorischen Regelungen beschliessen und der Regierungsrat Rechte und Pflichten der Volksschul-Lehrpersonen in Sachen Weiterbildung und Fortbildung durch eine Ergänzung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (BGS 413.121.1) dort neu regeln würde.

Indes hat es sich gezeigt, dass dieser zeitliche Rahmen zu eng gewählt war. Der Aufbau der PFH erfordert den Erlass einer Vielzahl neuer Bestimmungen wie Reglemente, Studienordnungen etc. durch den Schulrat unter Mitwirkung des Departements für Bildung und Kultur. Eine fundierte und gut abgestützte Neuregelung der Weiterbildung und Fortbildung der Volksschullehrkräfte erfordert daher einen grösseren Zeitraum als vorgesehen. § 31 der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer wurde deshalb mit RRB Nr. 1263 vom 1. Juli 2003 dahingehend geändert, dass die Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer neu erst am 31. Juli 2004 ausser Kraft treten sollte.

Mittlerweile sind die Arbeiten zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV), der auch für die Lehrpersonen der kommunalen Volksschulen und Kindergärten gelten soll, weit fortgeschritten. Die personalrechtlichen Bestimmungen der Weiterbildung und Fortbildung des Staatspersonals und der Lehrpersonen der kommunalen Volksschulen und Kindergärten sollen generell Bestandteil des GAV und daher künftig in den vom GAV vorgesehenen Gremien verhandelt werden. So soll auch die Neuregelung der Weiterbildung und Fortbildung der Lehrpersonen der kommunalen Volksschulen und Kindergärten, wenn der GAV in Kraft tritt, in Verhandlung mit den Personalverbänden an die Hand genommen werden. Eine einseitige materielle Änderung der personalrechtlichen Bestimmungen über die Weiterbildung und Fortbildung der kommunalen Volksschulen und Kindergärten durch den Regierungsrat noch vor dem Inkrafttreten des GAV erscheint daher als unzweckmässig. Im GAV wird deshalb in der aktuellen Fassung zum Thema Weiterbildung der Lehrpersonen der kommunalen Volksschulen und Kindergärten auf die bestehende Verordnung über die Fortbildung verwiesen, deren personalrechtliche Bestimmungen Bestandteil des GAV werden und im Rahmen der GAV-Verhandlungen nach dem 1. Januar 2005

diskutiert werden sollen. Die bestehende Verordnung über die Fortbildung soll daher bis zum Zeitpunkt der Neuregelung der Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule weiterhin Geltung haben. Die Befristung in § 31 der Verordnung wird daher aufgehoben.

Diese Änderung der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer soll am 31. Juli 2004 in Kraft treten.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer

RRB Nr. 2004/1392 vom 29. Juni 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf die §§ 66–68 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer vom 16. März 1971²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 31 ist aufgehoben.

II.

Diese Änderung der Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer tritt am 31. Juli 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (8), GI, AV, DK, PSt, DA, em, MM, bz

Amt für Mittel- und Hochschulen (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten (3)

Pädagogische Fachhochschule (3)

Parlamentsdienste

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle Solothurn, Hauptbahnhofstr. 5,
4500 Solothurn

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

¹⁾ 413.111.

²⁾ GS 85, 418 (BGS 413.331).

Veto Nr. 46 Ablauf Einspruchsfrist: 19. September 2004.